

Landrat des Kreises Groß-Gerau
 -Waffenbehörde-
 Wilhelm-Seipp-Straße 4
 64521 Groß-Gerau

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen
 einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe mit dem Zulassungszeichen**



Kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 Waffengesetz - WaffG)

Angaben zur Person (zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen)

1	Name	Familiename, Geburtsname, Vornamen		
2	Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum	Geburtsort und Kreis	Staatsangehörigkeit
4	Wohnung	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
5	Nebenwohnung	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
6	Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland	ununterbrochen in der Bundesrepublik wohnhaft seit	erstmalig wohnhaft in der Bundesrepublik im Jahr	
		Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land)		
7	Körperliche Behinderung	Sind Sie körperbehindert ? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Art der Behinderung (z. B. Hörfehler, Amputation von Gliedmaßen, etc.)	
8	Sehbehinderung	Sind Sie sehbehindert ? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Angabe der Dioptrien links: _____ rechts: _____	
9	Besitz erlaubnispflichtiger Waffen	Besitzen Sie bereits Schusswaffen oder Munition?		
		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		
		Wurden von Ihnen bereits waffenrechtliche Erlaubnisse beantragt?		
		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Bei welcher Behörde?		
Sofern Sie telefonisch, durch Telefax oder eMail zu erreichen sind, können Sie die Verbindungen hier angeben				
Vorwahl:		Rufnummer:	Faxnummer:	eMail:

Hinweise zur Antragsprüfung

Nach § 5 Waffengesetz (WaffG) ist vor der Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis eine Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und nach § 6 WaffG der persönlichen Eignung durchzuführen.

Hiermit erkläre ich, dass die vorstehenden Angaben zu meiner Person vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass im Falle einer Ablehnung meines Antrages eine Gebühr für die Bearbeitung des Antrages festgesetzt wird.

_____ (Ort, Datum)

_____ (Unterschrift)

„Kleiner Waffenschein“

Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1) mit dem Zulassungszeichen PTB-im-Kreis (PTB) ist ab 18 Jahren erlaubnisfrei möglich. Zum Führen dieser Waffen ist ein sogenannter **Kleiner Waffenschein** erforderlich.

Wozu berechtigt der Kleine Waffenschein?

- Zum Führen (= „Beisichtragen“) von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, unabhängig davon, ob Munition mitgeführt wird.

Wozu berechtigt er nicht?

- **Er berechtigt nicht zum Schießen.**
- Zum Führen von Waffen **ohne** PTB-Zulassungszeichen.
- Zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen.
- Zum Führen von Pfefferspray und CS-Gas **ohne** BKA-Prüfzeichen.

Wozu wird der Kleine Waffenschein **nicht** benötigt?

- Zur Beförderung einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe von einem Ort zu einem anderen Ort, sofern die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit transportiert wird.
- Zum Führen einer Signalwaffe beim Bergsteigen.
- Zum Führen einer Signalwaffe durch den verantwortlichen Führer eines Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und Rettungsübungen.
- Zum Führen einer Schreckschuss- oder Signalwaffe zur Abgabe von Start- und Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.
- Für das **Silvesterschießen** vom eigenen befriedeten Besitztum oder vom befriedeten Besitztum eines anderen mit Zustimmung des Inhabers des Hausrechts, wenn ausschließlich senkrecht nach oben, nicht in der Nähe von leicht brennbaren Objekten usw. geschossen wird.
Möchte jemand an Silvester nicht zu Hause, sondern bei einem anderen Gastgeber ein Silvesterschießen veranstalten, so ist der - *nicht schuss- und zugriffsbereite* - Transport der Waffe von Ort zu Ort erlaubnisfrei, also ohne Kleinen Waffenschein zulässig.
- Zum Führen von CS-Gas **mit** BKA-Prüfzeichen.
- **Wird eine PTB - Waffe z. B. nur in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin keine Erlaubnis erforderlich.**

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) und persönliche Eignung (§ 6 WaffG) müssen gegeben sein. Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung wird von der Waffenbehörde ein Auszug aus dem Bundeszentralregister (Strafregisterauszug) sowie eine Stellungnahme der Polizeibehörde angefordert. **Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins.**

Den notwendigen Antrag bekommen Sie bei der Waffenbehörde.

Aufbewahrung?

Wer solche Waffen oder für diese Waffen bestimmte Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Sie sind in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren.

Ob zu Hause oder unterwegs: Schusswaffen und Munition dürfen niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein.

Gebühren?

Die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins ist gebührenpflichtig.

Zukünftig fallen weitere Gebühren für die regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung an.

Dieses Infoblatt stellt lediglich einen Ausschnitt der rechtlichen Grundlagen dar.
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Waffenbehörde.

Landrat des Kreises Groß-Gerau
-Waffenbehörde-
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß-Gerau
www.kreisgg.de
jagdwaffen@kreisgg.de

06152 989-375 und -263
Fax: 06152 989-697